

# RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §10 Abs1;

StVO 1960 §10 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §44a lit b;

VStG §44a Z1;

VStG §44a Z2;

## Rechtssatz

Tatbestandselement der Verhaltensvorschrift im 1. Satz ("anzuhalten") und in dem daran anknüpfenden 2. Satz (Zurückfahren des tatbestandsmäßig umschriebenen Fahrzeuges) des § 10 Abs 2 StVO ist es, dass nicht oder nicht ausreichend ausgewichen werden kann. Enthält in dieser Hinsicht der Schuldspruch zwar die Feststellung, dass dem entgegenkommenden Autobus die Vorbeifahrt nicht möglich war - was nicht notwendigerweise in sich schließt, dass dem entgegenkommenden Beschuldigten nicht doch noch ein Ausweichen möglich gewesen wäre, - jedoch keine Feststellung darüber, dass der Beschuldigte nicht (mehr) oder nicht (mehr) ausreichend hätte ausweichen können, so wurde die Tat für eine Subsumtion unter § 10 Abs 2 StVO nicht hinlänglich umschrieben.

## Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030041.X02

## Im RIS seit

20.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>